

Abteilung Einwohner und Sicherheit
Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 21
Telefax 071 447 61 27
einwohnerdienste@arbon.ch

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-12.00	14.00-16.00 Uhr
Samstag/Sonntag	geschlossen	

Neue Vorschriften zur Hundehaltung ab 1. Januar 2008 im Thurgau

Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

1. Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben:

Schäden, welche durch einen Hund verursacht werden, sind in der Regel in der Privat-Haftpflichtversicherung eingeschlossen. Ist dies nicht der Fall, muss eine entsprechende Versicherung sofort abgeschlossen werden.

2. Wer einen Hund, egal welcher Grösse und welcher Rasse, neu erwirbt, muss innerhalb eines Jahres einen Kurs über eine anerkannte Hundeerziehung besuchen, der mit dem praktischen Sachkundenachweis (SKN) bestätigt werden muss. Auch dieser Sachkundenachweis kann nur von Hundetrainern ausgestellt werden, welche vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannt und berechtigt sind. Die Liste der offiziell anerkannten SKN-Hundetrainer finden sich auf der Homepage des Bundesamt für Veterinärwesen BVET: <http://bvet.bvtix.com/plus/trainer>

Welpenspiel- und Junghundekurse werden als praktische Hundeerziehung anerkannt.

3. Einige Hunderassen werden als potenziell gefährlich bezeichnet (Rasseliste siehe Rückseite). Wer einen Hund einer solchen Rasse oder einer Kreuzung daraus im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt im Voraus eine kantonale Bewilligung:

Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund in der Öffentlichkeit im Thurgau aufhalten wollen. Für bisherige Hundehalterinnen und Hundehalter gilt eine einjährige Übergangsfrist, d.h. die Bewilligung muss bis spätestens 31. Dezember 2008 eingeholt sein. Gesuche für eine Bewilligung müssen dem kantonalen Veterinäramt rechtzeitig eingereicht werden (einzureichende Unterlagen siehe nächste Seite). Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar.

4. Übertretungen bestimmter Vorschriften können auch mit Ordnungsbussen von 50 bis 300 Franken bestraft werden (siehe nächste Seite).

Die Vorschriften im Detail finden sie unter www.veterinaeramt.tg.ch.

Folgende Hunderassen und Hundegruppen inklusive Kreuzungen mit diesen werden als potentiell gefährlich eingestuft:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Cane corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastín Español
- Mastino Napoletano
- Presa Canario (Dogo Canario)
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa
- Hunde des Typs Pitbull

Mit dem Bewilligungsgesuch hat die gesuchstellende Person insbesondere folgende aktuelle Unterlagen einzureichen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes)
- Wohnsitzbestätigung (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes)
- Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister (www.strafregister.admin.ch)
- Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes (Stammbaum oder anderer Nachweis des Züchters oder Verkäufers)
- Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen (Kursbestätigungen etc.)
- Police der Haftpflichtversicherung gemäss § 1a des Gesetzes
- Passfoto

In der Regel wird ein Kostenvorschuss von 500 Franken verlangt.

Übertretungen folgender Vorschriften der Gesetzgebung über das Halten von Hunden werden mit Ordnungsbussen bestraft:

- Unbeaufsichtigtes Herumstreunenlassen des Hundes in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien mit 200 Franken.
- Nicht korrekte Beseitigung von Hundekot auf Trottoirs und Fusswegen sowie in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, Gärten, Futterwiesen und Gemüsefeldern mit 150 Franken.
- Unangeleintes Mitführen des Hundes in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen mit 50 Franken.
- Mitführen des Hundes in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mit 100 Franken; ABI.Nr. 50/2007 2799.
- Verstoss gegen Anleingebote oder Betretverbote der Stadt mit 100 Franken.
- Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Bewilligungsausweises mit 50 Franken.